

Satzung
des Fördervereins der Grundschule
Markkleeberg-West

Inhalt

- § 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
- § 2 Ziel und Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge und Gebühren
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Kassenprüfung
- § 10 Auflösung des Vereins
- § 11 Gerichtsstand / Erfüllungsort

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Markkleeberg-West“ – im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Markkleeberg und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Nach Eintragung führt der Verein den Namen „Förderverein Grundschule Markkleeberg-West e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 1.8. bis zum 31.7. des Folgejahres.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Bildung und Erziehung der Grundschule Markkleeberg-West zu fördern.
Er bezweckt insbesondere, die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Schule dienenden Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern sowie andere, im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.
Der Verein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung der Grundschule Markkleeberg-West.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand auf Grundlage der Beitrittserklärung schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod eines Mitglieds
 - durch Kündigung
 - durch Ausschluss
 - bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags nach einmaliger Aufforderung in Textform an die vorher durch das Mitglied angegebene E-Mail Adresse.
 - Bei zweijähriger Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags von Altmitgliedern ist ein Ausschluss von diesen Altmitgliedern durch Beschluss des Vereinsvorstands möglich.
3. Die Kündigung muss schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder sein Verhalten sich nachteilig auf den Verein auswirkt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
Innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung des Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist schriftlich dem Vorstand einzureichen und schriftlich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet zunächst der Vorstand. Sollte er seinen Beschluss über den Ausschluss aufrechterhalten, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung abschließend.
Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Sämtliche Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.

2. Der Vorstand kann durch Beschluss die Beitragsordnung neu gestalten und Beiträge ggf. erhöhen oder senken.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Vereinskassierer
 - und bis zu acht Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vereinskassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.
4. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst ein vom Vorstand benanntes Vorstandsmitglied kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand kann wegen seiner Tätigkeit im Interesse des Vereins weder von Mitgliedern selbst in Anspruch genommen werden, noch vor Gericht verklagt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 2. Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstandes, sobald diese ansteht und über Satzungsänderungen. Vor der Entscheidung über die Entlastung sind die

Kassenprüfer zu hören. Änderungen und Ergänzungen der Satzung können nur mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erfolgen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beantragt wird.
3. Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
4. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Über einen Punkt ist geheim abzustimmen, sofern ein erschienenes Mitglied dies beantragt.
6. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt auch bei Auflösung des Vereins.
7. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung gemäß § 8 Abs.3 gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt

Markkleeberg, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.

3. Alle Beschlüsse über die endgültige Verwendung des dann noch vorhandenen Vermögens dürfen nur mit Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Die Abwicklung der Rechtsgeschäfte nach Auflösung des Vereins soll durch einen Treuhänder vorgenommen werden, der im Einvernehmen mit dem Vorstand und dem Finanzamt ernannt wird.

§ 11 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Leipzig und Erfüllungsort ist Markkleeberg.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 29.08.2019 beschlossen.